

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kammerchor Straubing; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz ist Straubing
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des anspruchsvollen Chorgesangs und die Heranbildung Jugendlicher.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Probenarbeit, durch Konzerte und die Mitwirkung bei Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:  
Natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt schriftlich erklärt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktives Mitglied kann nur werden, wer zur Aufnahme vom Chorleiter vorgeschlagen wird. Minderjährige (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr) bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Der Verein unterscheidet
  - a.) aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger mit entsprechender stimmlicher Eignung),
  - b.) passive Mitglieder,
  - c.) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um kulturelle Belange besondere Verdienste erworben hat. Das Vorschlags- und Ernennungsrecht steht der Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
- b.) Tod
- c.) Ausschluss:
- d.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten oder seine Leistungsfähigkeit in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstands. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Schüler, Studierende und Ehrenmitglieder sind in jedem Falle beitragsfrei.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a.) der Vorstand
  - b.) die MitgliederversammlungDie Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 6 Chorleiter**

- (1) Der Chorleiter kann Vereinsmitglied und auch Mitglied des Vorstands sein. Soweit dies der Fall ist, gilt Abs. 2:
- (2) Der Chorleiter entscheidet allein in allen künstlerischen Fragen. Er setzt die Proben an und bestimmt die Programme der Konzerte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er engagiert Solisten und Instrumentalisten.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c.) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d.) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - e.) Abschluss und Beendigung von Verträgen, insbesondere mit externen Chorleitern
  - f.) Aushandeln einer angemessenen Vergütung mit dem Chorleiter im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Chores.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail unter der Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten, soweit nicht schon in der Satzung genannt:
  - a.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b.) Entlastung des Vorstandes
  - c.) Entscheidung, ob und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 2 eine angemessene Vergütung erhalten. Ist der Chorleiter Vorstandsmitglied, wird die Höhe durch den Vorstand gem. § 7 Abs. 4 f) bestimmt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen von der Mitgliederversammlung dazu bestimmten Mitglied Protokolle gefertigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Straubing zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am 18. September 2009/22. Oktober 2010

